

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), Landstraße 3, 4020 Linz, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Zeit vom 09.01.2011 bis zum 11.02.2011 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Wiener Eistraum“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in der Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, umschriebene Übertragungskapazität gebildet und umfasst Teile der Stadt Wien.

Das bewilligte Programm, das die von 20.01.2011 bis 06.03.2011 stattfindende Veranstaltung „Wiener Eistraum“ begleitet und aufbereitet, umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf das Event wird die redaktionell gestaltete Rubrik "Eislauf-Ticker" gesendet. Diese bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um den „Wiener Eistraum“ (wie Schulaktionen, Informationen zur Reservierung der Eisstockbahnen, Infos über das neuartige synthetische Eis, etc.). Zudem wird die Rubrik "Eis-Träumer" (Arbeitstitel) ausgestrahlt, in deren Rahmen sich Besucher mit Empfehlungen, Wünschen oder Erlebnissen zu Wort melden. Beide Rubriken werden zumindest sechs Mal am Tag zu den Zeiten 8.30 Uhr, 10.30 Uhr, 12.30 Uhr, 14.30 Uhr, 16.30 Uhr und 18.30 Uhr ausgestrahlt, wobei im Einzelfall sich der genaue Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags um bis zu sechs Minuten nach vor oder nach hinten verschieben kann. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Weiters beinhaltet das Programm in Bezug auf die Veranstaltung die „Eistraum Besucherinfo“, die über Öffnungszeiten, Standorte, Infos, etc. informiert, und mindestens vier Mal täglich über den Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden ausgestrahlt wird. Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Highlights (wie z.B. dem TISSOT Promi Charity Eishockeymatch) geschaltet.

In Form einer Vorberichterstattung wird LoungeFM die Aufbauarbeiten für den „Wiener Eistraum“ begleiten, mit welchen ab ca. 02.01.2011 hunderte Leute am Rathausplatz unter Einsatz von großen Materialmengen und Geräten beschäftigt sind. Dabei wird ab 09.01.2011 countdown-ähnlich über die laufenden Fortschritte der Aufbauarbeiten berichtet.

Das Musikprogramm enthält entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate: Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

2. Über den beantragten Zeitraum vom 12.02.2011 bis zum 17.03.2011 wird gemäß § 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, gesondert abgesprochen werden.
3. Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.12.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 09.01.2011 bis zum 17.03.2011 für die Veranstaltung „Wiener Eistraum“.

Mit Schreiben vom 29.12.2010 ergänzte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH den Antrag dahingehend, dass die Veranstaltung gegebenenfalls auch für eine zumindest dreiwöchige Laufzeit beginnend mit 09.01.2011 begleitet würde; eine teilweise Erledigung des Antrags läge im Interesse der Antragstellerin und seien die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betrieb auch in diesem Fall gegeben.

Bereits am 14.12.2010 war bei der KommAustria zu KOA 1.101/10-052 ein Antrag eines anderen Antragstellers auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk eingelangt. Der beantragte Zulassungszeitraum für diese Hörfunkveranstaltung reicht vom 12.02.2011 bis zum 27.03.2011. Die in Aussicht genommene Übertragungskapazität ist WIEN 5 (Arsenalturm) 103,3 MHz bzw. 103,2 MHz.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Antragstellerin

Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk ist am 22.12.2010 bei der Kommunikationsbehörde Austria eingelangt. Der beantragte Zulassungszeitraum reicht vom 09.01.2011 bis zum 17.03.2011, wobei sich die Antragstellerin auch mit einer vorerst teilweisen Genehmigung eines zumindest dreiwöchigen Zeitraums einverstanden erklärt hat. Die geplante Übertragungskapazität ist WIEN (Innere Stadt) 103,2 MHz.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind zu 89,83 %, die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 5,17 % die Langemann Medien GmbH (HRB 173815 beim Amtsgericht München) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak mit einer Beteiligung von 50% sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak mit einer Beteiligung in Höhe von jeweils 25%. Mag. Florian Novak, Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind österreichische Staatsbürger.

Die Jupiter Medien GmbH ist abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin außerdem Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH, die unter dem Namen „LoungeFM“ ein Hörfunkprogramm über UMTS betreibt. Das Programm „LoungeFM“ ist seit 01.04.2008 auch auf der Homepage derstandard.at integriert (derstandard.at/radio).

Alleingesellschafter der Langemann Medien GmbH ist der deutsche Staatsangehörige Markus Langemann. Markus Langemann hält eine 9,8%-ige Beteiligung an der Deluxe Television GmbH, die ihren Sitz in München hat und das Programm Radio Deluxe, das über DAB und im analogen Kabel in München sowie seit 01.09.2005 auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist, veranstaltet. Die Deluxe Television GmbH verfügt außerdem aufgrund von Bescheiden der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über Zulassungen für bundesweite Musikspartenprogramme. Das Programm „Deluxe Lounge“ der Deluxe Television GmbH wird europaweit über Satellit, Kabel und IPTV und weltweit via Internet verbreitet.

Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Walter Gröbchen.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk GmbH mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet "Klagenfurt 93,4 MHz" erteilt. Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Weiters ist die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.12.2010, KOA 1.101/10-056, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Wiener Sylvesterpfad“ für den Zeitraum vom 31.12.2010 bis zum 08.01.2011 unter Nutzung der Übertragungskapazität WIEN (Innere Stadt) 103,2 MHz.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin sowie eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Geplantes Programm

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Wiener Eistraum“, die vom 20.01.2011 bis 06.03.2011 stattfindet. Der „Wiener Eistraum“ ist ein Event der Stadt Wien Marketing GmbH und findet am Rathausplatz statt. Die Zielsetzung der Veranstalterin lautet: „Eis frei inmitten der Stadt. Der Rathausplatz verwandelt sich auch 2011 wieder in ein Wintermärchen. Wo sich zuletzt über 500.000 Besucher tummelten, wird auf einer über 6.000 m² großen Eislandschaft zauberhafte Atmosphäre und winterliches Sportvergnügen geboten.“ Die Veranstaltungsflächen befinden sich allesamt am Rathausplatz in der Wiener Innenstadt, es handelt sich insbesondere um mehrere der Öffentlichkeit zugängliche Eislaufflächen, mit Aktionen für Schulen und Kindergärten, Eisstockschießen, von DJs aufgelegter Begleitmusik vor Ort sowie einem Promi-Eishockeymatch zugunsten von Pro Juventute.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm in eine Vorbereitungsphase (09.01.2011 bis 19.02.2011), eine Veranstaltungsphase (20.01.2011 bis 06.03.2011) sowie eine Nachbereitungsphase (06.03.2011 bis 17.03.2011).

Vorbereitungsphase (09.01.2011 bis 19.02.2011)

Im Mittelpunkt der redaktionellen Vorberichterstattung steht die Begleitung der Aufbauarbeiten, mit welchen ab ca. 02.01.2011 hunderte Leute am Rathausplatz unter

Einsatz von großen Materialmengen und Geräten beschäftigt sind. Dabei soll ab 09.01.2011 Countdown-ähnlich über die laufenden Fortschritte der Aufbauarbeiten berichtet werden. Auch soll bei zahlreichen Besucherinnen und Besuchern bereits im Vorfeld als auch in der Zeit der Veranstaltung Interesse für das Veranstaltungsradio geweckt werden.

Veranstaltungsphase (20.01.2011 bis 06.03.2011)

Geplant ist eine umfassende Berichterstattung und Information zu der Veranstaltung, insbesondere betreffend das Programm und die sportlichen Möglichkeiten, um den Besucherinnen und Besuchern den nötigen Überblick zu verschaffen. Es sollen sowohl die Wienerinnen und Wiener als auch Touristen auf den „Wiener Eistraum“ aufmerksam gemacht und für einen Besuch mobilisiert werden. Das Eventradio mit dem Namen „Eistraumradio“ soll Informationen zu Programmhightlights, Restriktionen bei Alkoholkonsum und Umweltschutz und Verhalten bei Notfällen liefern. Weiters wird die Veranstaltung redaktionell begleitet und durch die Programmteile "Eislauf-Ticker", "Eis-Träumer" und "Eistraum Besucherinfo" aufbereitet.

Die redaktionell gestaltete Rubrik "Eislauf-Ticker" bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um den „Wiener Eistraum“ (wie Schulaktionen, Informationen zur Reservierung der Eisstockbahnen, Infos über das neuartige synthetische Eis, etc.).

Die Rubrik "Eis-Träumer" (Arbeitstitel) soll das Publikum in den Mittelpunkt rücken. Ob Empfehlungen, Wünsche oder Erlebnisse, hier melden sich die Besucher im Ereignishörfunkprogramm von LoungeFM zu Wort.

Beide Rubriken werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeiten für dieses redaktionelle Angebot sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag zu den Zeiten 8.30 Uhr, 10.30 Uhr, 12.30 Uhr, 14.30 Uhr, 16.30 Uhr und 18.30 Uhr. Abgestimmt auf den zuvor auszuspielenden Musiktitel kann sich der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunden verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch mindestens jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Die "Eistraum Besucherinfo" mit Öffnungszeiten, Standorte, Infos etc. läuft darüber hinaus mindestens vier Mal über den Tag (6 Uhr bis 22 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden, bei Bedarf auch länger.

Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Programmhightlights geschaltet wie z.B. dem TISSOT Promi Charity Eishockeymatch. Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens zwölf Mal pro Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als "Wiener Eislauf Radio" verwiesen.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen. Eine Berücksichtigung der Veranstaltung auch im Rahmen der stündlichen Nachrichten, die zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde ausgestrahlt werden, ist denkbar, jedenfalls abhängig vom redaktionellen "News-Wert" der Ereignisse.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %.

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 und 18.00 Uhr	15 - 20 %	5 - 10 %	5 - 10 %

18.00 und 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 und 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Nachbereitungsphase (06.03.2011 bis 17.03.2011)

Die Antragstellerin plant, die Veranstaltung in Form einer Nachberichterstattung Revue passieren zu lassen und redaktionell über die vergangenen Highlights der Veranstaltung berichten.

Organisation, Finanzierung und fachlicher Hintergrund der Hörfunkveranstaltung

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt als bestehende Hörfunkveranstalterin über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden Studioinfrastruktur und dem relativ kurzen Zeitraum nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Das bestehende – von der Livetunes Network GmbH bereitgestellte – Redaktionsteam wird für den Zeitraum der Eventradioveranstaltung um einige Reporter erweitert, welche vor Ort im Einsatz sein werden. Dabei ist weiters von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen: Für den Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist von monatlich rund 2.400,- Euro auszugehen. Zusätzlich ist von einer Verwaltungsabgabe von 490,- Euro auszugehen. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den Zeitraum (und darüber hinaus) ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat einerseits ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität grundsätzlich technisch realisierbar ist. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung ist noch nicht eingelangt. Jedoch sollen die frequenztechnischen Parameter im Vergleich zu den vorangegangenen Eventradios der Antragstellerin wiederum gleich bleiben. Bei den bisherigen Befragungen der betroffenen Nachbarländer Tschechien, Slowakei und Ungarn mit den gegenständlichen technischen Parametern wurde von diesen jeweils eine Zustimmung für eine temporäre Nutzung dieser Frequenz erhalten. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere temporäre Nutzung keine negativen Auswirkungen auf ausländische Rundfunksender ergeben wird. Damit kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO – Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Überschneidung mit einem weiteren Antrag auf Ereignishörfunk

Bereits am 14.12.2010 war von einem anderen Antragsteller ein Antrag auf Veranstaltung von Ereignishörfunk nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G im Zeitraum 12.02.2011 bis 27.03.2011 bei der KommAustria eingegangen (GZ KOA 1.101/10-052). Dieser Antrag sieht eine Ausstrahlung eines Ereignishörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität WIEN 5 (Arsenalturm) 103,3 MHz bzw. 103,2 MHz vor. Eine vorläufige Prüfung durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass bei gleichzeitigem Betrieb der Sendeanlagen „WIEN 5 (Arsenalturm) 103,3 MHz“ und „WIEN (Innere Stadt) 103,2 MHz“ keine technische Realisierbarkeit gegeben ist, da sich sich beide Sender gegenseitig massiv

stören würden. Um Störungen zu vermeiden, müsste der Frequenzabstand der beiden Sender mindestens 400 kHz betragen; tatsächlich beträgt er in diesem Fall jedoch nur 100 kHz. Auch wäre ein Betrieb auf 103,2 MHz am Arsenalturm und zugleich am Raiffeisenhaus am Donaukanal (Innere Stadt) technisch unverträglich.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare bzw. schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 PrR-G sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Wiener Eistraum“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentlichen Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass am Rathausplatz in der Wiener Innenstadt von 20.01.2011 bis 06.03.2011 eine Veranstaltung unter dem der Bezeichnung „Wiener Eistraum“ stattfinden wird, mit mehreren der Öffentlichkeit zugängliche Eislaufflächen, mit Aktionen für Schulen und Kindergärten, Eisstockschießen, von DJs aufgelegter Begleitmusik vor Ort sowie einem Promi-Eishockeymatch zugunsten von Pro Juventute.

Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltungen über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen („Eislauf-Ticker, „Eis-Träumer“ oder „Eistraum Besucherinfo“) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Vorbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung vorausgeht, dargelegt, dass eine Vorberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – sowohl für den ursprünglich beantragten als auch für den im Spruch bewilligten kürzeren Zeitraum – glaubhaft gemacht. Für das von der Entspannungsfunk

Gesellschaft mbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Zur Befristung der Zulassung und zur Erlassung eines Teilbescheids:

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Wiener Eisraum“ findet vom 20.01.2011 bis zum 06.03.2011 statt.

Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vom 22.12.2010 richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 09.01.2011 bis zum 17.03.2011 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN (Innere Stadt) 103,2 MHz“. Mit Schreiben vom 13.12.2010 war bei der KommAustria am 14.12.2010 bereits ein Antrag eines anderen Antragstellers zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN (Arsenalturm) 103,3 MHz bzw. 103,2 MHz“ für den Zeitraum vom 12.02.2011 bis zum 02.04.2011 eingegangen. Die beiden Anträge schließen sich im überlappenden Zeitraum vom 12.02.2011 bis zum 17.03.2011 wechselseitig aus, da nach den Feststellungen des technischen Sachverständigen ein störungsfreier Betrieb beider Übertragungskapazitäten auf den beantragten Frequenzen nicht möglich ist.

Gemäß § 59 AVG hat der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge in der Regel zur Gänze zu erledigen. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden (§ 59 Abs. 1 Satz 2 AVG). Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Teilbescheides in diesem Sinne ist, dass der Gegenstand des Verfahrens teilbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn jeder der getrennten Bescheidpunkte für sich allein einem gesonderten Ausspruch zugänglich wäre (VwGH 25.03.1996, 92/10/0046).

Im vorliegenden Fall bezieht sich der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung einer längerdauernden Veranstaltung. Auch ein kürzerer als der beantragte Gesamtzeitraum könnte aber Gegenstand eines Antrags im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G sein und wäre einer Bewilligung zugänglich, zumal § 3 Abs. 5 Schlussabsatz PrR-G nur eine Höchstdauer, nicht aber eine Mindestdauer für diese Art der Hörfunkveranstaltung vorschreibt. Eine Teilung des Zeitraums der Bewilligung ist insoweit ebenfalls möglich. Zu berücksichtigen war dabei im gegebenen Zusammenhang, dass die Antragstellerin mit Schreiben vom 29.12.2010 mitgeteilt hat, dass für sie auch eine kürzere Dauer der Hörfunkveranstaltung relevant ist und die Finanzierung ebenso sichergestellt ist.

Die Teilung ist auch zweckmäßig iSd § 59 Abs 1 Satz 2 AVG, da für die Entscheidung über die sich überlappenden Anträge im Zeitraum 12.02.2011 bis 17.03.2011 noch weitere Verfahrensschritte insbesondere im Hinblick auf den konkurrierenden Antrag erforderlich sind, die nicht vor Beginn des von der Entspannungsfunk GmbH beantragten Gesamtzeitraums am 09.01.2011 abgeschlossen werden können, sodass – alternativ – insoweit überhaupt keine Bewilligung zeitgerecht erfolgen könnte.

Es war daher die Entscheidung über die Zulassung für den Zeitraum vom 12.02.2011 bis zum 17.03.2011 einer gesonderten Entscheidung vorzubehalten und nur über den spruchreifen Zeitraum vom 09.01.2011 bis zum 11.02.2011 zu entscheiden.

Da der beantragte Zeitraum insgesamt unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegt, konnte unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit der Veranstaltung durch das

Programm (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. vom 09.01.2011 bis zum 11.02.2011 befristet werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 4.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 3. Jänner 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Landstraße 3, 4020 Linz, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail

Beilage zu KOA 1.101/10-058

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																		
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk Gesellschaft mbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Lounge FM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-78,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>21,0</td> <td>21,5</td> <td>22,0</td> <td>22,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>23,5</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>23,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>22,5</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>21,0</td> <td>20,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	60 hex																																																																																																																																
	lokal überregional	hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen Versuchsabstrahlung um Messungen durchführen zu können																																																																																																																																			